

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Hempel Special Metals

1. **Geltungsbereich**  
Auf die gesamte laufende und künftige Rechtsbeziehung zwischen der Hempel Special Metals GmbH (nachfolgend: „Hempel Special Metals“) und dem Käufer über den Bezug von beweglichen Sachen („Liefergegenstände“) finden ausschließlich die folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Lieferbedingungen“) Anwendung. Mit der Erteilung des Auftrages durch den Käufer, spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung der bestellten Liefergegenstände erkennt der Käufer die alleinige Verbindlichkeit dieser Allgemeinen Lieferbedingungen an. Sollte der Käufer entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit gegenüber Hempel Special Metals ausgeschlossen, auch wenn Hempel Special Metals ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. **Angebot und Vertragschluss**  
Die Angebote von Hempel Special Metals sind freibleibend. Durch die jeweilige Bestellung gibt der Käufer ein Angebot ab, an welches er 3 Wochen ab Zugang bei Hempel Special Metals gebunden ist. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Hempel Special Metals zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und/oder nach diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Hempel Special Metals.
- 2.1. Hempel Special Metals behält sich alle Rechte an den eigenen Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben) und den Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind Hempel Special Metals auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.
- 2.2. Sofern die bestellten Liefergegenstände eine spezielle Beschaffenheit aufweisen sollen, die sich nicht aus der standardmäßigen Produktbeschreibung bzw. Produktzeichnung ergibt oder die einer speziellen Bearbeitung durch Hempel Special Metals oder Dritte bedürfen, hat der Käufer der jeweiligen Bestellung die entsprechenden Beschaffenheitsbeschreibungen, Pläne, Skizzen, aktuelle Zeichnungen etc. (nachfolgend „Beschaffenheitsspezifikationen“) beizufügen.
- 2.3. **Lieferfristen und -termine**
- 3.1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Hempel Special Metals schriftlich bestätigt worden sind und der Käufer Hempel Special Metals alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen, Beschaffenheitsspezifikationen, freigegebenen Pläne, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung bzw. Annahmeerklärung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.
- 3.2. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Hempel Special Metals liegende und von Hempel Special Metals nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Ausspernung, behördliche Maßnahmen oder ähnliche Ereignisse entbinden Hempel Special Metals für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Käufer in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3. Bei Liefergegenständen, die Hempel Special Metals nicht selbst herstellt, sondern von Zulieferern bezieht, ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.
- 3.4. Verzögern sich die Lieferungen von Hempel Special Metals, ist der Käufer nur zum Rücktritt berechtigt, wenn Hempel Special Metals die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Käufer gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.
- 3.5. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Hempel Special Metals unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Käufers angemessen einzulagern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.6. Hempel Special Metals kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.
4. **Versand, Gefahrübergang, Versicherungen**  
Die nachfolgenden Ziffern 4.1 bis 4.3 gelten nur, soweit die Parteien nicht die INCOTERMS 2002 wirksam vereinbart haben oder diese keine entsprechende und wirksame Regelung enthalten.
- 4.1. Soweit vom Käufer keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung.
- 4.2. Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder den Käufer selbst auf den Käufer über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Käufer zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Käufer über.
- 4.3. Die Kosten für die Verpackung und den Versand trägt der Käufer und werden von Hempel Special Metals auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 4.4. Transportversicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Käufers.
5. **Preise, Zahlungsbedingungen**
- 5.1. Bei den zwischen Hempel Special Metals und dem Käufer vereinbarten Preisen handelt es sich (vorbehaltlich Ziffer 5.3) um Festpreise, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- 5.2. Die Abrechnung der bei Hempel Special Metals bestellten Halbzeuge erfolgt nach dem jeweils von Hempel Special Metals verwogenen Gewicht der Halbzeuge.
- 5.3. Sind nach dem Vertragsschluss nicht vorhersehbare Kostensteigerungen im Bereich Material- und Lohnkosten bei Hempel Special Metals eingetreten, so ist Hempel Special Metals nach billigem Ermessen zu einer entsprechenden Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt.
- 5.4. Alle Preise von Hempel Special Metals verstehen sich in Euro ab Auslieferungslager oder Werk aber ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, sowie der Verpackungs- und Versendungskosten, die gesondert berechnet werden.
- 5.5. Hempel Special Metals ist berechtigt, für Teillieferungen im Sinne der Ziffer 3.6 Teil-Rechnung zu stellen.
- 5.6. Jede Rechnung von Hempel Special Metals wird innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein. Zahlungen des Käufers gelten erst dann als erfolgt, wenn Hempel Special Metals über den Betrag verfügen kann.
- 5.7. Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, ist Hempel Special Metals berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt. Zur Aufrechnung ist der Käufer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.8. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Wird Hempel Special Metals nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers erkennbar, ist Hempel Special Metals berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann Hempel Special Metals von einzelnen oder allen betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Hempel Special Metals unbenommen.
6. **Eigentumsvorbehalt**  
Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Hempel Special Metals aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer das Eigentum von Hempel Special Metals. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Hempel Special Metals zustehenden Saldoforderung.
- 6.1. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände („Vorbehaltsprodukte“) ist dem Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Käufer tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an Hempel Special Metals ab; Hempel Special Metals nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an Hempel Special Metals abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Hempel Special Metals im eigenen Namen einzuziehen. Hempel Special Metals kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Hempel Special Metals in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist Hempel Special Metals berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übergreifen oder sonstige das Eigentum von Hempel Special Metals gefährdende Verfügungen zu treffen. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung oder Vermengung mit anderen Waren oder sonst zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsbetretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen Hempel Special Metals und dem Käufer vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht.
- 6.2. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Käufer erfolgt stets für Hempel Special Metals. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Hempel Special Metals das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstände.
- 6.3. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden oder vermergt, so erwirbt Hempel Special Metals das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermengung. Erfolgt die Verbindung oder Vermengung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer Hempel Special Metals anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Käufer für Hempel Special Metals verwahren
- 6.4. Der Käufer wird Hempel Special Metals jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an Hempel Special Metals abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Käufer sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen Hempel Special Metals anzuzeigen. Der Käufer wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Hempel Special Metals hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Käufer.
- 6.5. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.
- 6.6. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von Hempel Special Metals um mehr als 10 %, so ist der Käufer berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
- 6.7. Kommt der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Hempel Special Metals in Verzug, so kann Hempel Special Metals unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und, nach Rücktritt vom Vertrag, zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwerten. In Falle eines Herausgabeverlangens wird der Käufer Hempel Special Metals oder den Beauftragten von Hempel Special Metals sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt Hempel Special Metals die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies allein nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 6.8. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Käufer alles tun, um Hempel Special Metals unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Käufer wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung oder Publikation mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
- 6.9. Auf Verlangen von Hempel Special Metals ist der Käufer verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angelegen zu versichern. Hempel Special Metals den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an Hempel Special Metals abzutreten.
7. **Beschaffenheit, Rechte des Käufers bei Mängeln, Untersuchungsfrist**  
Der Liefergegenstand weist bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit auf; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes („Beschaffenheitsvereinbarung“).
- 7.1. Im Falle einer Bearbeitung nach den vom Käufer erstellten und freigegebenen Beschaffenheitsspezifikationen bemisst sich die Beschaffenheit ausschließlich nach diesen freigegebenen Beschaffenheitsspezifikationen und eventuell weiteren zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes („Beschaffenheitsvereinbarung“). Für Mängel des Liefergegenstandes, die auf den vom Käufer freigegebenen Beschaffenheitsspezifikationen beruhen, stehen dem Käufer gegenüber Hempel Special Metals keinerlei Gewährleistungsansprüche zu. Insbesondere ist für die Richtigkeit und Umsetzbarkeit aller von dem Käufer angefertigten und an Hempel Special Metals übergebenen und freigegebenen Beschaffenheitsspezifikationen und Ergänzungen hierzu der Käufer verantwortlich.
- 7.2. Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Käufer von Hempel Special Metals überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 7.3. Handelsübliche Mengen- und Gewichtsabweichungen im Rahmen von bis zu 10 % von der Bestellmenge sind zulässig. Zulässig sind auch handelsübliche Qualitätsabweichungen / Beschaffenheitsabweichungen, die durch den Liefergegenstand bedingt sind.
- 7.4. Rechte des Käufers wegen Mängeln des Liefergegenstandes setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und Hempel Special Metals Mängel unter Angabe der Rechnungsnummer unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt; offenkundige Transportschäden sind Hempel Special Metals in jedem Falle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Verborgene Mängel müssen Hempel Special Metals unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.5. Bei jeder Mängelrüge steht Hempel Special Metals das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Käufer Hempel Special Metals die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Hempel Special Metals kann von dem Käufer auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an Hempel Special Metals auf Kosten von Hempel Special Metals zurücksendet.
- 7.6. Mängel wird Hempel Special Metals nach eigener Wahl durch für den Käufer kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam „Nacherfüllung“) beseitigen.
- 7.7. Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten übernimmt Hempel Special Metals. Erweist sich die Mängelrüge als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt und war dies dem Käufer vor Erhebung der Mängelrüge erkennbar, so ist er Hempel Special Metals zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen (zum Beispiel Fahrt- oder Versandkosten) verpflichtet.
- 7.8. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Käufer zumutbar oder hat Hempel Special Metals sie nach § 439 Abs. 3 BGB verweigert, so kann der Käufer nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz gemäß Ziffer 8 oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.
- 7.9. Die Verjährungsfrist für die Rechte des Käufers wegen Mängeln beträgt zwölf Monate seit der Ablieferung des Liefergegenstandes beim Käufer. Für Schadensersatzansprüche des Käufers aus anderen Gründen als Mängel des Liefergegenstandes sowie hinsichtlich der Rechte des Käufers bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 7.10. **Haftung und Schadensersatz**  
Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8.2 wird die gesetzliche Haftung von Hempel Special Metals für Schadensersatz wie folgt beschränkt:  
(i) Hempel Special Metals haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischen vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis;  
(ii) Hempel Special Metals haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
8. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Körperschäden.
- 8.1. Der Käufer ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Minderung zu treffen.
- 8.2. **Produkthaftung**  
Veräußert der Käufer den Liefergegenstand, so stellt er Hempel Special Metals im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.
9. **Allgemeine Bestimmungen**  
Der Käufer darf seine Ansprüche gegen Hempel Special Metals nicht ohne die schriftliche Zustimmung von Hempel Special Metals an Dritte abtreten.
10. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 10.1. Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 10.2. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Ansprüche ist Düsseldorf.
- 10.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Düsseldorf. Hempel Special Metals ist jedoch berechtigt, den Käufer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).